

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 229-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.1019

Eingereicht am: 23.11.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 26.01.2017

RRB-Nr.: 483/2017 vom 17. Mai 2017
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Staatliche Pflicht Zurverfügungstellung von Stand- und Transitplätzen für ausländische Fahrende

Im Zusammenhang mit dem Bau bzw. der Zurverfügungstellung von Transitplätzen für ausländische Fahrende wird jeweils auf internationale Abkommen, Verträge usw. verwiesen, die den Kanton angeblich verpflichten sollen, den ausländischen Fahrenden Transit- und Standplätze zur Verfügung zu stellen.

Die Beantwortung folgender Fragen zeigt die Rahmenbedingungen bzw. Handlungsrichtlinien auf, die im Zusammenhang mit der eventuellen Schaffung von Stand- und Transitplätzen im Kanton Bern von Bedeutung sind.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche internationalen Abkommen, Verträge usw., die die Zurverfügungstellung von Stand- und Transitplätzen für ausländische Fahrende fordern, hat die Schweiz unterzeichnet?
2. Welche Nachbarländer der Schweiz haben diese Abkommen, Verträge usw. ebenfalls unterzeichnet?
3. Wie erfüllen die unter Punkt 2 genannten Länder diese Verträge, Abkommen usw.?

4. Wie viele Stand- und Durchgangsplätze stellen die unter Punkt 2 genannten Länder zur Verfügung?
5. Welchen Ausbaustandard haben die Stand- und Durchgangsplätze in den unter Punkt 2 genannten Ländern?
6. Unterscheiden die unter Punkt 2 genannten Länder ebenfalls zwischen Stand- und Durchgangsplätzen für in- und ausländische Fahrende?
7. Wenn Ziffer 6 mit Ja beantwortet wird: Wie viele Stand- und Transitplätze stellen die unter Punkt 2 genannten Länder den ausländischen Fahrenden zur Verfügung?
8. Sind diese Verträge, Abkommen usw. von programmatischer Natur oder nicht?
9. Gibt es eine Bundesgerichtsentscheid, wonach die Schweiz ausdrücklich verpflichtet sein soll, den *ausländischen* Fahrenden Stand- und Transitplätze zur Verfügung zu stellen?
10. Welche rechtlichen Grundlagen legitimieren eine diskriminierende Aufteilung von Stand- und Transitplätzen für ausländische bzw. schweizerische Fahrende?
11. Wie entgegnet der Regierungsrat dem Vorwurf, dass eine Aufteilung von Stand- und Transitplätzen einen Apartheitscharakter hat?

Begründung der Dringlichkeit: Die Suche nach Transitplätzen für ausländische Fahrende ist im Gange. Deshalb ist die Beantwortung der Fragen dringend.

Antwort des Regierungsrates

Frage 1:

Aus dem durch die Schweiz im Jahr 1998 ratifizierten Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten (SR 0.441.1) ergibt sich für die Schweiz keine zwingende Verpflichtung, Transitplätze für ausländische Fahrende zu schaffen. Gleichwohl haben ausländische Fahrende neben Art. 8 Abs. 2 und Art. 13 BV gestützt auf folgende internationale Abkommen und Verträge Anspruch auf Haltemöglichkeiten in der Schweiz:

- Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU vom 21. Juni 1999 (FZA; SR 0.142.112.681)
- Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965 (CERD; SR 0.104)
- Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101), Art. 8 Abs. 1 und Art. 14
- UNO Pakt II vom 16. Dezember 1966 (SR 0.103.2), Art. 27

Laut Konzept „Stand-, Durchgangs- und Transitplätze im Kanton Bern“ (RRB 1127/2011) werden für ausländische Fahrende keine Standplätze geschaffen. Standplätze (z.T. ebenfalls als Durchgangsplätze konzipiert) sind für schweizerische Fahrende vorgesehen. Standplätze dienen dem stationären Aufenthalt insbesondere über die Wintermonate. Durchgangsplätze dienen dem Aufenthalt während der Reisesaison von März bis Oktober. Um dem Halteanspruch ausländischer Fahrender Rechnung zu tragen, aber auch Konflikte mit den – in der Regel kleineren Gruppen

von – Schweizer Fahrenden zu vermeiden, hat der Grosse Rat in der Septembersession 2016 den Regierungsrat beauftragt, einen Transitplatz für ausländische Fahrende zu planen.

Frage 2:

Die Nachbarländer der Schweiz haben die in Frage 1 erwähnten internationalen Abkommen und Verträge unterzeichnet.

Welche Minderheiten in den jeweiligen Ländern mit dem europäischen Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten gemeint sind, ist unterschiedlich. Auch die Rechtsgrundlagen sind je nach Land sehr verschieden. In Frankreich zum Beispiel gibt es die „Loi Besson II“, die die Regionen verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden eine der Region angepasste, angemessene Anzahl Haltplätze für Fahrende zur Verfügung zu stellen.

Fragen 3-7:

Die Fragen 3 bis 7 kann der Regierungsrat nicht beantworten, weil er kaum Kenntnis zur Situation der Fahrenden in den Nachbarländern der Schweiz hat. Auch der Bund und die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende können keine detaillierte Auskunft dazu geben. Eine materielle Antwort wäre nur mit grossem Rechercheaufwand möglich.

Frage 8:

Die erwähnten Verträge und Abkommen sind nicht von programmatischer Natur. Das Ziel ist, dass sie von allen beteiligten Ländern eingehalten werden.

Frage 9:

Nein.

Frage 10:

Die Aufteilung von Halteplätzen für inländische und ausländische Fahrende entspricht der gängigen Praxis in der Schweiz. Gemäss einem 2010 im Auftrag des Kantons St. Gallen erstellten juristischen Gutachten von Prof. Dr. Rainer Schweizer¹ können die vom Kanton geplanten und von den Gemeinden betriebenen Durchgangsplätze nicht ausschliesslich Schweizer Fahrenden vorbehalten bleiben, ohne dass eine Diskriminierung gemäss Art. 8 Abs. 2 Bundesverfassung (BV), dem FZA, Art. 14 EMRK, Art. 2 Abs. 1 UNO Pakt II sowie dem CERD respektive ein Eingriff in das Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 13 BV und Art. 8 EMRK) in Kauf genommen wird. Das Gutachten kommt aber zum Schluss: „Will man ausländischen Fahrenden die Haltplätze der Schweizer Fahrenden verbieten, ist der Kanton verpflichtet, für die ausländischen Fahrenden Alternativen zu bieten, also Transitplätze für ausländische Fahrende zu schaffen.“

Gemäss Gutachten Schweizer wäre der Anspruch ausländischer Fahrender auf Transitplätze in der Schweiz wahrscheinlich gerichtlich durchsetzbar. Es gibt dazu bis anhin jedoch keinen Gerichtsentscheid.

¹ Schweizer Rainer J. (2010): Gutachten zur Frage der Durchgangsplätze für Fahrende: Beschränkung der Nutzung auf Schweizer Fahrende, erstellt im Auftrag des Baudepartements des Kantons St. Gallen, St. Gallen 2010

Frage 11:

Die Aufteilung von Halteplätzen für inländische und ausländische Fahrende entspricht der gängigen Praxis in der Schweiz. Die Trennung erfolgt einerseits aufgrund der sehr unterschiedlichen Anforderungen an Lage, Grösse und Infrastruktur der Halteplätze für Schweizer bzw. ausländische Fahrende. Andererseits würden die Halteplätze ohne Trennung in den Gemeinden auf eine geringere Akzeptanz stossen.

Verteiler

- Grosser Rat